



Satzung des Tc Rot-Weiß Vellmar e.V. – Stand März 2023

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TC Rot-Weiß Vellmar e.V.“ und hat seinen Sitz in Vellmar.
2. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
3. Der Verein wurde am 16. Oktober 1979 unter der Nr. VR 1533 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
2. Der TC Rot-Weiß Vellmar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar vornehmlich durch Förderung des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Tennissportes verwendet werden.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein kann kooperatives Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände sein. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.
2. Satzungen, Ordnungen und Statuten des Hessischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Unmittelbar verbindlich sind auch



Entscheidungen, die von den nach Satzung und Ordnung zuständigen Organen gegenüber dem Verein getroffen werden.

§ 5 Arten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen
 - Volljährigen in Ausbildung
 - Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres volljährig sind. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages wollen sie den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht volljährig sind. Sie haben aktives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr übt ein gesetzlicher Vertreter unabhängig der eigenen Mitgliedschaft das aktive Wahl- und Stimmrecht stellvertretend aus. Ab dem Tag des 16. Geburtstages erlangen Jugendliche das persönliche Wahl- und Stimmrecht. Vom Tage der Volljährigkeit an mit der Volljährigkeit besitzen sie aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Volljährige in Ausbildung sind aktive Mitglieder, die sich zu Beginn des Geschäftsjahres in einem Ausbildungsverhältnis befunden haben. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind ihnen gleichgestellt. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu entrichten, sind sie befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.



3. Bei Jugendlichen unter 18 ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, die einem gesonderten Aufnahmeantrag zu entnehmen ist. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
7. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Sollten Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung den Austritt zu erklären. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Austrittserklärung. Die Mitgliedsbeiträge sind nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Nach Abgabe dieser Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins
 - b) Wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines
 - c) Wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) Wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.



4. Sind die in Absatz 3 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Spielverbot bis zu drei Monaten
 - b) Platzverbot bis zu drei Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Der Vorstand entscheidet, ob die Benutzung den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wird.
2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ihm steht das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gesetzliche Vertreter können Minderjährige nach §6 Abs. 3 vertreten.
3. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Teilnahme an Wettkämpfen darf nur für und im Namen des TC Rot-Weiß Vellmar e.V. erfolgen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

<https://tennis-vellmar.de>



1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - stellv. Sportwart
 - techn. Sportwart
 - Jugendwart
 - stellv. Jugendwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TC Rot- Weiß Vellmar e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann jedoch auch durch Akklamation vorgenommen werden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitglieder-versammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - schlägt Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen der Mitgliederversammlung vor.
8. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden nach nochmaliger Beratung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 können nur vom Vorstand gefasst werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer



Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind mit ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. In der laufenden Wahlperiode kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
13. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Ausschüsse

Ausschüsse können auf Vorschlag des Vorstandes gebildet und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, Minderjährige werden nach §6 Abs. 3 behandelt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt.
2. Die Mitglieder müssen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Einberufungstermin schriftlich oder in Textform, an die von den Vereinsmitgliedern an den Verein übermittelten E-Mail-Adressen, unter Beifügung der Tagesordnung, benachrichtigt werden. Die von den Mitgliedern an den Verein übermittelten E-Mail-Adressen gelten als verbindlich.



- Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse oder Emailadresse versandt wurde.
3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einer Person.
 4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden erfolgen, wenn er es für nötig befindet oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen, mit Gründen und Zweck versehenen Antrag verlangen.
 5. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
 6. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
 9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Entlastung
 - d) Neuwahl (Wahl nur alle zwei drei Jahre)
 - e) Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
 - g) Verschiedenes
 10. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden sind zulässig.
 11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen ist 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist sofort, der Jahresbeitrag in zwei Raten am 1. März und am 1. Juni jeden Jahres fällig. Im Laufe des Jahres neu eingetretene Mitglieder haben ebenfalls den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlage ermäßigen.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.



§ 19 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Vellmar mit der Auflage, es zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Tennissports zu verwenden.